

Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25

Mühl vor D-82438 Eschenlohe

Weitere Angaben nach § 35 a GmbHG:

Geschaeftsführer: Christian Georg Huber (*1976);

Registergericht München: Az.: 13 AR 2950/O1

(unsere bisherige Nicht-Eintragung ins Handelsregister ist nicht rechtens und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln; die Tatsachen sind amtsbekannt und können gegebenenfalls im Bestreitensfalle substantiiert vorgetragen werden!)

-per e-mail-

-per Einschreiben-Einwurf-

Eilt!

U. a. Befangenheitsantrag, Rechtsmittel

Amtsgericht Ingolstadt
Schrankenstrasse 3

85046 Ingolstadt

In Sachen HK 225/O4; K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B

im eigenen Namen als auch namens und auftrags von unserem Geschaeftsführer Christian Georg Huber persönlich folgendes:

Hiermit **lehnen** wir *Herrn Rechtspfleger Herrler und alle sonst mit dieser Angelegenheit befassten Justizpersonen* wegen des *Verdachts* der Beihilfe zum illegalen Mordverdachtsverfahren 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II wegen **Befangenheit vollkommen ab** und machen auch geltend, dass offensichtlich Frau Martha Stief und Herr Rudolf Omischl (beide aus Schrobenhausen) in diesen kriminellen und steuerbetrügerischen Prozess gegen drei unschuldige Bürger voll involviert sind. In Anbetracht der neu aufgetretenen Fakten legen wir abermals **Rechtsmittel** gegen die Anordnung obiger „Zwangsversteigerungsanordnung(en)“, gegen die am 31.03.2009 in Sachen K 225/O4 – H erfolgte Zuschlagserteilung sowie gegen jegliche Entscheidung/en ein (und zwar auch gegen diejenigen vom Landgericht München II und vom Oberlandesgericht München), die bisher getroffen wurde/n. Der Durchführung eines Verteilungstermins widersprechen wir ausdrücklich und legen ausdrücklich Rechtsmittel gegen jeglichen Verteilungstermin, gegen jegliche Planung/Anberaumung eines solchen Verteilungstermins ein.

B E G R Ü N D U N G u. a. :

In der Zwischenzeit sind – u.a. anlaesslich Ihrer rechtswidrigen obigen „Versteigerung - ungerechtfertigte Aktionen der „Staatsgewalt“ abgelaufen. Auch ist uns aufgefallen, dass u.a. obiges „Verfahren“ mehr oder weniger über die Polizei Schrobenhausen laeuft. Dies ist nicht rechtens. Wir haben aber darüber nachgedacht und einige Akten nochmals genauer angesehen.

Uns liegt das Schreiben vom 06.02.2007 der Rechtsanwaelte Habicher & Kollegen (Blatt 340 der Akte HK 225/O4 - B, K 225/O4, K 225/O4 - H, K 225/O4 - B) vor. Ihr diesbezüglicher Eingangsstempel datiert vom 07.02.2007. Darin führt diese Rechtsanwaltskanzlei aus: "An das Amtsgericht Ingolstadt - Vollstreckungsgericht - Schrankenstr. 3 85049 Ingolstadt" K 255/O4 – H." 255 haben Sie nicht durchgestrichen, sondern lediglich 225 darüber geschrieben.

In bezug auf das Haus-Nr. 37, Steuergemeinde Eschenlohe hat Hans Georg Huber in seinem (Ihnen ebenfalls bereits vorliegenden) Schreiben vom 04.11.2010 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen bereits hinreichend vorgetragen. 255 ist die Katasterseite des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 37 der Steuergemeinde Eschenlohe. Der Akte des „Mordverdachtsverfahrens“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II (Az.: 1687-000907-01/3 der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen) haben wir entnommen, dass eine frühere Adresse von Anna Katharina Huber (der Grossmutter von unserem Geschaeftsführer) wie folgt lautete (die Adresse haben wir von der Akte des Mordverdachtsverfahrens eingescannt):

Frau
Katharina Huber, Zi.Nr.: 255
ERK- Ruhesitz Staffelsee
Garhöll 1
82418 Murnau

Ihr 255 könnte somit für die illegal ausbezahlten Heimkosten betreff Anna Katharina Huber stehen. Dies lassen wir und auch unser Geschaeftsführer Christian Georg Huber persönlich sich nicht zurechnen. Bei einer weiteren Durchsicht der Akten des „Mordverdachtsverfahrens“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II (die reine Verfolgung Unschuldiger sowie Freiheitsberaubung und Rechtsbeugung gegen Hans Georg Huber, gegen Irene Anita Huber und gegen Christian Georg Huber) haben wir festgestellt, dass die erste Seite der Klage des Sozialamtes Garmisch-Partenkirchen vom 15.03.1999 gegen Christian Georg Huber bewusst nicht einsortiert wurde. Das Interessante an dieser ersten Seite dieser Klage ist naemlich, dass rechts unten die Zahl 257 steht. 257/1948 ist bekanntlich die Nummer der Gemeinde Schrobenhausen des Originalbauplanes von Josef Binders Autowerkstatt auf der Pl.-Nr. 335 b der Steuergemeinde Schrobenhausen, genehmigt über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen. Im Juli 2010 hat Ihnen Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe die Deckmappe dieses Planes und die Plaene in Kopie bereits ausgehaendigt. Die notarielle Beglaubigung der Deckmappe dieses Planes wurde Ihnen sogar gegeben.

Wir haben uns nochmals das in Sachen K 225/O4 – B erstellte Gutachten angesehen. Dazu hatten wir fest, dass B offensichtlich nicht für den Rechtspfleger steht. Dies beweist, der von Herrn Rechtspfleger Herrler in Sachen K 225/O4 – B am 16.01.2007 erlassene Beschluss, indem Herr Herrler rechtswidrig einen Zustellvertreter für Irene Anita Huber bestellt. Dieses B könnte also für ein Objekt B stehen.

Aus dem am 07.07.2005 von Herrn Kupfer für die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen erstellten Gutachten geht hervor, dass kein Baujahr für die Autowerkstatt bekannt sei, was vollkommen falsch ist, denn es liegt ja der Bauplan von 1948 vor.

Es ist auch aus dem Gutachten ersichtlich, dass kein Umbau von einem Möbelmarkt in einen SB-Markt vorliegt, und zwar weder 1983 noch vorher noch spaeter.

Man könnte also den Eindruck gewinnen, dass Sie also in Wirklichkeit die alte Werkstatt des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen versteigern, ohne dass dafür aber ein entsprechendes Gutachten erstellt wurde. Diese alte Werkstatt hat „Huber Christian“ aber nie erhalten. Ausserdem kommt noch hinzu, dass seit 1978 lediglich eine reine Halle auf rein landwirtschaftlichem Grund vorliegt.

In diesem Gutachten von 2005 (Az.: K 225/O4 – B Ihres Amtsgerichts) wird weiter angegeben, dass der Objektort die Aichacher Str. 17, 86529 Schrobenhausen sei. Dies ist unrichtig, da die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen an die Aichacher Strasse angrenzt, nicht aber die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen. Die „Aichacher Str. 17, 86529 Schrobenhausen“ war die Bezeichnung für den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (Plan-Nr. 336 a der Steuergemeinde Schrobenhausen), der 1970 weggerissen wurde. Seitdem existiert nur noch das 1948 erbaute Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen (nur darauf stand bis 1970 der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen; nach dessen Abriss 1970 sind dessen Rechte auf das 1948 von Josef Binder erbaute jetzige Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen übergegangen) und dies wird von der Stadt Schrobenhausen als „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ und nicht als „Aichacher Str. 17, 86529 Schrobenhausen“ bezeichnet. Ob die Einführung der Bezeichnungen „Aichacher Str. 17 und 19, Schrobenhausen“ 1953 gerechtfertigt ist, steht auf einem anderen Blatt.

Über eine „Autowerkstatt, Aichacher Str. 17, Schrobenhausen“ - aufgrund der bisher aufgezeigten falschen Tatsachen - kann jedenfalls der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen nicht „verschluckt“ werden.

Aus dem Gutachten von 2005 ergibt sich weiter, dass laut Auskunft von Frau Dewald vom Stadtbauamt Schrobenhausen vom 17.03.2005 für den gesamten Bereich der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen kein Bebauungsplan vorliegt. Eine Bebauung richtet sich somit nach § 34 BauGB. § 34 BauGB besagt, dass innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben nur zulaessig ist, wenn es sich nach Art und Mass der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksflaeche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der naeheren Umgebung einfügt und die Erschliessung gesichert ist.

Dazu passt aber nicht, dass weiter im Gutachten ausgeführt wird: *„Im rechtskraeftigen Flaechnutzungsplan der Stadt Schrobenhausen ist das Grundstück in einem Teilbereich als D o r f g e b i e t und in einem anderen Teil als öffentliche Grünflaeche ausgewiesen.“*

Wie soll denn eine öffentliche Grünflaeche Privateigentum sein und seit wann ist die Stadt Schrobenhausen ein Dorf?

Die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen ist ein Hammergrundstück, dass nur über die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen erreicht wird und dies kann nicht öffentlich sein.

Wie bereits von uns aufgezeigt wurde, wurde offensichtlich der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe als Gasthof nach Schrobenhausen „verlegt“, was nicht rechtens ist. Ein Gasthof ist aber öffentlich, was wir hier kurz einfügen.

Unter Erschliessungszustand heisst es im Gutachten weiter, dass derzeit laut Schreiben der Stadtwerke

Schrobenhausen, für alle darauf (womit die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen gemeint ist!) befindlichen Gebäude alle Bescheide bezahlt sind. Fakt ist, dass sich aber nur ein Gebäude auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen befindet und es fragt sich wieso die Stadt so schreibt, als ob mehrere Gebäude vorliegen.

Ferner gibt der Gutachter an, dass keine Gebäudeversicherung bekannt sei. Dies ist falsch, denn es existieren Verträge bei der Bayerischen Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft/ Versicherungskammer Bayern. Die Nummer lautet B 23903323.

Unter Punkt 5. Beschreibung des Grundstücks gibt der Gutachter an: „Das Grundstück wurde mit einem eingeschossigen Gewerbebaukörper, als Autowerkstatt genutzt, bebaut.“

Im Klartext bedeutet dies, dass Sie den Bau auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen selbst nicht als Autowerkstatt versteigern, sondern die Autowerkstatt offensichtlich nur unrechtmässig als Belastung dient (siehe Schreiben von Hans Georg Huber vom 04.11.2010 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen). Denn wenn Sie tatsächlich eine Autowerkstatt versteigern würden, hätte die Stadt Schrobenhausen und das Staatsarchiv München ohne weiteres den Plan von 1948 für die Autowerkstatt von Josef Binder herausrücken können; denn wenn Irene Anita Huber den Plan hat, was der Fall ist, dann hat ihn auch die Stadt Schrobenhausen und das Staatsarchiv München und auch Sie, denn das Vermessungsamt Ingolstadt führte bereits 1932 Vermessungen in Schrobenhausen durch.

Jetzt fragt man sich, welchen Gewerbebaukörper Sie über HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt versteigern!

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Eingabe vom 28. September 2010, der unsere Eingabe vom 28.09.2010 in Sachen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt beilieg. Das Ganze haben wir Ihnen am 30.09.2010 per Einschreiben-Einwurf mit der Sendungsnummer RK 7372 4086 O DE gesandt. Zu unserer Eingabe vom 28.09.2010 möchten wir noch festhalten, dass wir uns zwischenzeitlich die Fotografie des Grundbuchs für Schrobenhausen Band 62 Blatt 3061 S. 122 des Grundbuchamts Schrobenhausen nochmals angesehen haben, und zwar indem wir das Ganze vergrösserten. Es ist möglich, dass es nicht laufende Nr. der Grundstücke 42 (Fl.-Nr. 335) und laufende Nr. der Grundstücke 43 (Fl.-Nr. 336), sondern laufende Nr. der Grundstücke 12 (Fl.-Nr. 335) und laufende Nr. der Grundstücke 13 (Fl.-Nr. 336) heisst. Dies ändert aber an unseren grundlegenden Ausführungen vom 28.09.2010 nichts, nur dass dann (wenn es 12 und 13 heissen würde) ein Hinweis – für die uns vorgetragenen Fakten und Tatsachen – weniger vorhanden ist bzw. wäre.

Ihnen liegt auch die Eingabe der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 18.12.2010 ans Amtsgericht Neuburg a.d. Donau vor. Diese wurde Ihnen als Abschrift per Fax (80 Seiten) am 18.12.2010 u.a. zu K 225/O4 – H gesandt. Auch liegt Ihnen das Rechtsmittel von Irene Anita Huber vom 23.05.2010 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen vor. Mit diesem Rechtsmittel liegt Ihnen eine Kopie eines der Originalkataster von Irene Anita Huber für den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen vor. Sehr interessant ist dabei die doppelte Katasterseite 544 1 / 2, wobei hinter das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen eine 8 gesetzt ist.

Kurz auf den Punkt gebracht, ist es offensichtlich so, dass der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe „verlegt“ als Gasthof über Schrobenhausen über die „Versteigerung“ von 1892/1893 (deklariert als Versteigerung des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen an Stief; beurkundet am 13.12.1892 und per Beschluss des Amtsgerichts Schrobenhausen am 07.01.1893 erfasst!) erfasst werden soll bzw. dass dies zumindest „amtsintern“ seit 1892/1893 so erfasst wurde.

Sie haben also nun offensichtlich über obiges „Verfahren“ über den Gewerbebaukörper einen „Gasthof“ versteigert, bzw. möchten Sie „Huber Christian“ die alte „Versteigerung“ von 1892/1893 zurechnen. Deswegen lautet ja auch das „protokollierte“ (unseres Erachtens nachträglich abgeänderte; denn laut telefonischer Auskunft des Herrn Rechtspflegers Herrler wurden über 70% geboten) Gebot auf 180.000.- EURO. Auf 180.000.- EURO lautet jedenfalls exakt der rechtsunwirksame „Zuschlagsbeschluss“ des Amtsgerichts Weilheim in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim wobei K 158/O4 und K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim nur mit K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim verbunden wurden. Über K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim wird bekanntlich „Huber Christian“ ein Gasthof (1890), ein Gaestehaus (1957) und ein Appartementhaus (1975) versteigert, obwohl sich diese Objekte nie auf dieser Flur-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (dagegen richtet sich K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim) befanden und obwohl kein einziger Plan dafür vorliegt und obwohl „Huber Christian“ diese Objekte nie erhielt.

Im Klartext bedeutet dies nichts Anderes, als dass Sie – wie oben bereits ausgeführt - die

„Versteigerung“ von 1892/1893 des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen (welche Begleitentscheidungen und Begleitverfahren dazu laufen bzw. liefern, müsste erst noch genau angesehen werden!) „Huber Christian“ zuordnen wollen. Gleichzeitig wollen Sie absegnen, dass diese „Versteigerung“ des Amtsgerichts Schrobenhausen von 1892/1893 (deklariert als Versteigerung des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen) von Anfang an zumindest „amtsintern“ Georg Huber (*1828; +1895) – dem Ururgrossvater von unserem Geschaeftsführer Christian Georg Huber – zugeordnet wurde, dass also so getan wird, als ob der tatsaechliche Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe verlegt als Gasthof nach Schrobenhausen seit 1892/1893 versteigert sei, was vollkommen Rechtsbeugung und Amtsmissbrauch ist. Dazu passt aber, dass die Abstammung von unserem Geschaeftsführer Christian Georg Huber (*1976), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe nicht richtig erfasst wird. Wie bereits ausgeführt wird er falsch als Abkömmling von Georg Huber (*1872; +1944) – dem erstgeborenen Sohn von Georg Huber (*1828; +1895) – erfasst, obwohl sein Ururgrossvater nicht Georg Huber (*1872; +1944), sondern dessen Bruder Johann Huber (*1875; +1951) ist; dazu ist ja bereits hinreichend vorgetragen.

Wir wissen nun auch warum die Abstammung von unserem Geschaeftsführer nicht richtig erfasst wird. Denn wenn unsere bisherigen Analysen stimmen – was ein unbefangener Dritter nicht negieren kann - und auch Sie danach gehen, was offensichtlich der Fall ist, konnte – wenn der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe tatsaechlich als Gasthof nach Schrobenhausen und 1892/1893 „versteigert“ wurde – Georg Huber (*1872; +1944) den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe 1906 gar nicht mehr erhalten. Wenn jetzt Georg Huber (*1872; +1944) den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe nie erhielt (da ja die Justiz davon ausgeht, dass er bereits 1892/1893 seinem Vater versteigert worden sei; was vollkommen falsch und gar nicht möglich ist; denn bereits damals lag u.a. auch der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen vor; die zweite Katasterseite 544 1 / 2 ist schlichtweg Staatsbetrug und unzuverlässig), konnte er ihn 1917 nicht mehr an seinen Bruder Johann Huber verkaufen. Bei dieser Gelegenheit weisen wir nochmals darauf hin, dass der tatsaechliche Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe selbst nie ein Gasthof war.

Wenn nun Christian Georg Huber über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe als Abkömmling von Johann Huber (*1875; +1951) erfasst wird, ist es nicht mehr möglich (auch nicht „amtsintern“) zu behaupten, dass der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe als Gasthof bereits 1892/1893 Georg Huber (*1828; +1895) „versteigert“ sei, was ohnehin – wie oben bereits ausgeführt – zumindest rechtswirksam nicht möglich ist.

Nach dem Ableben von Georg Huber (*1828; +1895) wurde – unserer Analyse nach – zumindest amtsintern der Vatergutsvertrag (Geschaeftsregisternummer 343 vom 10.05.1895 des königlichen Notars Möser aus Garmisch) von der Ehefrau von Georg Huber und deren Kinder, u.a. Johann, Sebastian und Georg Huber über die „Versteigerung“ von 1892/1893 (offiziell deklariert als „Versteigerung“ des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen) erfasst.

Das Ganze soll nun abgesegnet und unserem Geschaeftsführer Christian Georg Huber sozusagen als letztem der Kette rechtsverbindlich zugerechnet werden, mit der Folge, dass von Anfang an so getan wird als ob Georg Huber (*1828; +1895) den tatsaechlichen Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe nie gehabt haette, was falsch ist. Das Ganze funktioniert jedenfalls unserer Analyse nach nur über bzw. zumindest nicht ohne Schrobenhausen.

Über obiges Verfahren soll also unserem Geschaeftsführer Christian Georg Huber die Versteigerung von 1892/1893 (offiziell deklariert als „Versteigerung“ des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen) des Amtsgerichts Schrobenhausen (Beschluss vom 07.01.1893) und des Notariats Schrobenhausen (Urkunde vom 13.12.1892) – also in Wirklichkeit des Landgerichts Schrobenhausen (denn laut Auskunft des Staatsarchivs setzen sich die damaligen Landgerichte aus Amtsgericht und Notariat zusammen) zugerechnet werden. Dabei ist uns bewusst, dass das Landgericht Schrobenhausen ursprünglich nur vom Haus-Nr. 210, Schrobenhausen ausgeht (die Umbenennung in Haus-Nr. 284, Schrobenhausen erfolgte jedenfalls nicht 1810) und das alte Haus-Nr. 210, Schrobenhausen (samt allem was dazu gehört) wurde notariell gar nicht auf „Huber Christian“ übertragen.

Ihr obiges Verfahren ist somit nachgewiesen nur die „Versteigerung“ eines Gasthofs an Stief bzw. die versuchte Absegnung von 1892/1893. Aus diesem Grunde ist offensichtlich auch Frau Stief die einzige „Meistbietende“, denn mit einer anderen Person würde das Ganze nicht ansatzweise funktionieren, was Sie bisher taten und noch vorhaben. Da wir nun jedoch die Fakten kennen, ist das Ganze ohnehin nicht mehr möglich, zumindest nicht rechtswirksam.

Dass unsere Analyse (dass Sie die oben aufgeführte Versteigerung von 1892/1893 Christian Huber – aufgrund der nicht richtigen Personenstandsführung - zurechnen wollen) richtig ist, darauf deutet auch

folgendes hin:

Auf Seite 8 des Gutachtens heisst es unter Gesamteindruck des Grundstücks: „Das Grundstück stellt sich im südlichen bzw. südwestlichen Bereich in einem ordentlichen Zustand, grossflächig mit Zementverbundsteinen versiegelt dar. Der nördliche bzw. nordöstliche Aussenbereich stellt sich in natürlichem Bewuchs dar.“

Gut ein dreiviertel Jahr nachdem Sie in Sachen K 225/O4 – H den „Zuschlag“ an Frau Stief erteilten, rodete diese illegal den grössten Teil der Wiese und betreibt darauf das „Stiefsche Volksfest“. Zum Betreiben eines Volksfestes muss man ja jedenfalls ein Gasthofrecht haben.

Wenn Sie nicht nach der „Versteigerung“ von 1892/1893 gehen würden, wäre die Rodung gar nicht möglich gewesen. Denn die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH hat nachgewiesen seit 2003/2005 den alleinigen Besitz/Gewahrsam u.a. auch an der inzwischen illegal gerodeten Wiese der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen. Wenn diese Wiese aber nun bereits seit 1892/1893 als „versteigert“ gilt (was gar nicht möglich ist, was wir festhalten!), konnte die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH 2003/2005 überhaupt keinen Besitz/Gewahrsam mehr erwerben. Das Gegenteil ist aber der Fall, denn die Versteigerung von 1892/1893 geht weder uns noch unseren Geschäftsführer noch dessen Eltern noch der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH etwas an und darüber lassen auch weder wir noch unser Geschäftsführer noch dessen Eltern noch die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH sich erfassen. Die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH hat korrekt von Christian Georg Huber bereits 2003 u.a. den alleinigen Besitz/Gewahrsam u.a. an der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen (samt darauf befindlichem Gebäude) erhalten.

Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass unmittelbar nach Ihrer angeblichen „Zuschlagserteilung“ in Sachen K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt plötzlich eine Art „Autoreparaturwerkstatt“ im südlichen Teil vor dem Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe (vormalige Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe; jetzt als „Mühlstrasse 38, Eschenlohe“ auf der Fl.-Nr. 1087 der Gemarkung Eschenlohe bezeichnet) eröffnet wurde. Die meisten Autos sind zwar zwischenzeitlich weg, aber ab und an wird immer noch ein Kfz vorm Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe im südlichen Teil repariert. In einer Halle hinter dem Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe werden seit März 2010 Kfz repariert.

Es ist nur so, dass diese Art „Autoreparaturwerkstatt“ im südlichen Teil vor dem Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe in Wirklichkeit ab dem 30.06.2010 in einem Nebengebäude des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe eröffnet hätte werden sollen. Deswegen brachen am 30.06.2010 zwei Männer ein, wogegen sich die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH und auch deren Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber entschieden wehrten.

Dieses Nebengebäude in dessen Garagen am 30.06.2010 eingebrochen wurde, ist jedenfalls der Bau, indem Johann Huber (*1875; †1875) früher seine Autowerkstatt für seine Pkws und Lkws hatte. Dieser Bau wurde ursprünglich über die Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe (Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe; Säge- und Elektrizitätswerk Johann Huber (OHG) erfasst, wird aber seit ca. 1970 direkt über die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe erfasst und gegen Christian Huber wird ja bekanntlich die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe über K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim, u.a. als Gasthof (1890) versteigert. Der Kreis dürfte sich somit schliessen. Wir und unser Geschäftsführer Christian Georg Huber lehnen derartige Machenschaften jedenfalls ab und fordern, dass eine solche Vorgehensweise (u.a. illegale Eröffnung und Betreiben einer Autowerkstatt im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe im Bereich des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe) in Zukunft ausnahmslos unterlassen wird und auch Herr Rudolf Omischl sofort die gesamten Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen (die er illegal besetzt; zwischenzeitlich ist er auch noch ins Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen eingebrochen, worin u.a. unser Geschäftsführer seinen Nebenwohnsitz – laut Personalausweis sogar seinen Hauptwohnsitz – also seine Wohnung hat; das Vorgehen von Herrn Omischl ist glasklar Wohnungseinbruch) verlässt. Denn diese Vorgehensweise, u.a. von Herrn Rudolf Omischl ist auch Steuerbetrug und Wirtschaftskriminalität, was sich Christian Georg Huber und wir uns nicht zurechnen lassen und deswegen dürfen Sie auch keine Versteigerung betreiben.

Jetzt tritt aber noch folgendes hinzu: Es ist Ihnen bereits aufgezeigt, dass der sogenannte Rechtlerprozess 2 O 94/70 des LG München II über Schrobenhausen geführt wurde, und zwar u.a. auf der oben und der im Schreiben von Hans Georg Huber vom 04.11.2010 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen aufgezeigten Basis. Wir halten fest, dass sämtliche Bescheide um 1968 des Finanzamtes Schrobenhausen, die sich auf die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen beziehen, nur von der Gemeinde nicht aber von der Stadt Schrobenhausen sprechen. Selbst das

Vermessungsamt Ingolstadt spricht in Sachen Az.: 439/94 Ehr von dem Flurstück 335 der Gemarkung Schrobenhausen und diesbezüglich nur von der Gemeinde Schrobenhausen.

Es ist ja bekannt, dass laut dem Bericht der Vereinigten elektronischen Beratungs- und Prüfungsstelle der landw. Genossenschaften Ges. m.b. H. lfd. Nr. 94 (Nr. 94 ist „zufälligerweise“ nicht nur das „Verfahren“ 2 O 94/70 des LG München II, sondern auch die Hypothekbuch-Nummer des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen; zu finden im Staatsarchiv München unter AG Baende 18268; 182 ist die letzte Katasterseite des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels) von 1937 der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe die eigene Gemeinde von Johann Huber (*1875; +1951) ist.

Diese eigene Gemeinde wird offensichtlich – auf der oben aufgezeigten Basis - über Schrobenhausen erfasst, was nicht rechtswirksam ist.

Jetzt ist aber nun folgendes Erhebliches zu berücksichtigen: Wenn der sogenannte Rechtlerprozess 2 O 94/70 des LG München II über Schrobenhausen – auf der bisher aufgezeigten Basis - geführt wurde, wurde auch der Ihnen bekannte „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II illegal über Schrobenhausen auf der oben und bisher aufgezeigten Basis durchgeführt und dies nehmen Sie offensichtlich iVm. einer von Dr. Helmut Mooser über 1 O 5096/2001 des LG München II abgegebenen falschen eidesstaatlichen Versicherung (denn es wurde dann eine e.V. erlassen und dies setzt eine *eidesstaatliche Versicherung* voraus, die wir aber bis heute nicht sahen!) als eine notwendige „Voraussetzung“ Ihr „Verfahren“ HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt zu betreiben. Deshalb haben Sie bereits am 31.03.2009 rechtswidrig zur „Zuschlagserteilung“ (die Sie aufzuheben verpflichtet sind; da haben sie in Anbetracht der Fakten kein Ermessen!) die Polizei in Ihrem Gerichtssaal hinzugezogen und auch staendig bei „Versteigerungen“, die diese Angelegenheit betreffen, ist die Polizei anwesend. Die Polizei gibt es nur bei Straftaten. Hier liegt aber keine Straftat weder von uns noch von unserem Geschaeftsführer noch von der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH noch von deren Gesellschaftern vor. Das heisst, die Hinzuziehung von Polizei ist gar nicht zulaessig, zumindest was uns, unseren Geschaeftsführer, dessen Eltern und die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH betrifft. Auch ist es so, dass die Vorfahren vaeterlicherseits von unserem Geschaeftsführer, und zwar Georg Huber (*1828; +1895), dessen zweitaeltester Sohn Johann (*1875; +1951), der aelteste Sohn von diesem Johann Huber (*1875; +1951; Urgrossvater von unserem Geschaeftsführer), und zwar Georg Huber (*1906; +1995) keine Vorstrafen haben, denn die nicht rechtmassige „Verurteilung“ von Johann Huber (*1875; +1951) wegen angeblicher Falschausfüllung eines Fragebogens (die US-Militaerregierung hatte überhaupt kein Recht von Johann Huber das Ausfüllen eines Fragebogens zu verlangen) – im Rahmen von A 1 – 1 / 1 / 46 der Spruchkammer Garmisch-Partenkirchen ist nachgewiesen samt Folgeverfahren rechtsunwirksam (siehe die Ihnen bereits vorliegende Anklage, Rechtsmittel, Forderungen, Strafanzeige von Christian Georg Huber vom 07.05.2009 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen). Auch die Eltern von unserem Geschaeftsführer haben keine Vorstrafe (Vorstrafen beginnen bekanntlich erst ab Tagessaetzen über 90 Tage!). Auch die Vorfahren mütterlicherseits haben keine Vorstrafe.

Auch möchten wir betonen, dass Johann Huber (*1875; +1951) nicht über Schrobenhausen erfasst werden kann, und zwar auch nicht melderechtlich und schon gar nicht auf der bisher aufgezeigten falschen Basis. Wir haben keine einzige Unterlage gesehen, nach denen Johann Huber (*1875; +1951) auch nur einen Tag in Schrobenhausen oder in der naeheren Umgebung sich aufgehalten haette. Bei der Durchsicht eines Leitzordners betreff 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II, faellt uns gerade die Laufnummer der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen auf, die sich auf Blatt 368 der Akte 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II befindet, und zwar ist dies die Laufnummer 244, vor Erlass des nicht rechtmassigen „Haftbefehls“ vom 15.08.2001 des Amtsgerichts München in Sachen 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II.

Hier schieben wir kurz folgendes ein:

368 ist aber auch das Grundbuchblatt des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen des sogenannten Eschenloher Fuchsenhofes, vormals Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe (im Grundbuchblatt 368 dann Haus-Nr. 57, Steuergemeinde Eschenlohe). Bekanntlich hat das „Verfahren“ der US-Militaerregierung von 1945/1946 gegen Johann Huber (*1875; +1951) das Aktenzeichen A 1 – 1 / 1 / 46 der Spruchkammer Garmisch-Partenkirchen. 368 taucht aber auch im Grunderwerbsteuerbescheid vom 16.12.1974 bezüglich den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen für Josef Binder auf, und zwar lautet die diesbezügliche Sollbuchnummer 31/368/74. Josef Binder (der Grossvater mütterlicherseits von Christian Georg Huber) verstarb 1981. Das Amtsgericht Neuburg a.d. Donau vergab für seinen Nachlass das Aktenzeichen VI 396/81.

Die Gefangenbuchnummer von Christian Huber der Justizvollzugsanstalt München für Huber Christian (betreff 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II; 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II; 1687-000907-01/3 der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen) beginnt genau mit der Nachlassnummer des Nachlasses von Josef Binder und endet mit 8 (zur 8 siehe die zweite Katasterseite des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen; zu finden bei

dem Rechtsmittel von Irene Anita Huber vom 23.05.2010 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen). Die gesamte Gefangenenbuchnummer für Christian Huber lautet 3968 / 2001.

Sehr interessant ist, dass am 23.04.1857 der sogenannte Eschenloher Fuchsenhof Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe vom Landgericht Werdenfels versteigert wurde, und zwar – wie wir es im Gedächtnis haben – an 47 Eschenloher, u.a. ging ein Anteil auch an den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe). Erinnerungsweise 1876 hat dann das Landgericht Werdenfels (Entscheidung H 523 des Hypothekamts Werdenfels) aber festgestellt, dass ungeklärte Rechtsverhältnisse am Eschenloher Fuchsenhof vorliegen. U.a. über dieses ungeklärt/unbekannt, kann jedenfalls keine einzige „Versteigerung“ betrieben werden. Dies sagen wir vorsorglich deshalb, da für K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim vom Bundesgerichtshof u.a. das Aktenzeichen V ZB 46/O7 vergeben wurde. Wir stellen nur klar, dass die gesamten Massnahmen (wie u.a. Ihr Verfahren HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt), die bisher ablaufen und gegen die wir und unser Geschäftsführer sich bisher wenden, ^{uns} in gar keinem Fall zurechnen lassen und wir und unser Geschäftsführer Christian Georg Huber sich darüber nicht unschuldig verfolgen lassen. Dies wird aus Rechtsschutzgründen ausdrücklich und vorsorglich geltend gemacht und auch eingewandt.

VI 244/1951 ist jedenfalls das Aktenzeichen des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Nachlasssache von Johann Huber (*1875; +1951), der mit seiner Ehefrau Kreszenz seit 13.01.1917 der Alleineigentümer des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ist. 244 ist aber nicht nur eine Laufnummer der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen für den rechtsunwirksamen „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II (31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II und des Amtsgerichts München), sondern auch die Nummer eines Ihrer „Zwangsversteigerungsverfahren“, und zwar VI 244/O5, das plötzlich über das Oberlandesgericht München (siehe – erinnerungsweise - Blatt 2006 der Akte K 225/O4 Ihres Amtsgerichts) über K 849/O3 des AG München über „Huber Christian“ über obiges „Verfahren“ geführt wird.

Uns ist aufgefallen, dass sowohl die Polizei Schrobenhausen als auch die Polizei Murnau die selbe Schlüsselnummer haben, und zwar 1611. Die Schlüsselnummer 1687 der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen entspricht der inzwischen von Hans Georg Huber (*1942) vollinhaltlich aufgehobenen URNr. 1687/1948 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen. Zur Erinnerung: Mit dieser URNr. 1687/1948 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen wollte Johann Huber nur das Gemeinderecht des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe an seinen Sohn Johann Huber jun., Haus-Nr. 97, Steuergemeinde Eschenlohe übertragen, was dann falsch vollzogen wurde, weshalb die URNr. 1687/1948 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen von Anfang an nicht rechtswirksam ist.

Aus der Eingabe der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 18.12.2010 ergibt sich, dass die URNr. 1687/1948 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen Johann Huber falsch ausgelegt wurde, und zwar wurde es ihm offensichtlich so ausgelegt, dass er sich die „Versteigerung“ 1892/1893 (deklariert als „Versteigerung“ des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen) - siehe obige Ausführungen – samt den dazugehörigen Massnahmen zurechnen lässt, was nie der Fall war.

Irene Anita Huber hat jedenfalls mit Ihrer Eingabe vom 29. Mai 2010 u.a. Rechtsmittel dagegen erhoben, dass über ihren Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen VI 244/O5 Ihres Amtsgerichts gegen Johann Huber (*1875; +1951) über HK 225/O4 B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B Ihres Amtsgerichts läuft und darüber offensichtlich der gesamte Nachlass von Johann Huber (Az.: VI 244/51 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen) versteigert werden soll. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir auf die Eingabe von Irene Anita Huber vom 29. Mai 2010 vollumfänglich Bezug. Aufgrund der nun vorliegenden Fakten, müssen wir aber befürchten, dass über HK 225/O4 B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B Ihres Amtsgerichts nicht nur eine „Versteigerung“ geführt wird, sondern verdeckt das abgeschlossene „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II fortgesetzt wird. Dagegen erheben wir vollkommen Rechtsmittel. Der in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II erlassene Freispruch ist seit 11.05.2002 rechtskräftig und auch für Sie bindend. Unseren Forderungen ist daher sofort, vollumfänglich, von Amts wegen und kostenlos nachzukommen. Zum Komplex 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II ist beabsichtigt noch eine etwas umfangreichere Stellungnahme bzw. Klarstellungen und Erläuterungen dazu abzugeben. Aus Zeitgründen sind wir jedoch bis heute leider nicht fertig geworden. Weitere Ausführungen werden daher – sofern wir nicht gehindert werden – mit Sicherheit folgen. Weitere Rechtsmittel/Anträge behalten wir uns vollkommen vor.

Hochachtungsvoll

Christian Georg Huber
(gez. durch den Geschäftsführer)